

**Informationen
des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau
zu den Gründen
der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung
zur Errichtung von 10 Windkraftanlagen
in der Gemarkung Zöschingen
vom 7. Juli 2011**

Mit Bescheid vom 7. Juli 2011 hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau die Errichtung von 10 Windkraftanlagen in der Gemarkung Zöschingen genehmigt. Aufgrund der daraufhin in der Öffentlichkeit geführten kontroversen und zum Teil emotionalen Diskussion über die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen, sieht sich das Landratsamt veranlasst, die entscheidungserheblichen Tatsachen nachfolgend in komprimierter Form aufzuzeigen.

Zuständigkeit des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau

Für die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Diese wird vom Landratsamt, das als unterste staatliche Verwaltungsbörde für den Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuständig ist, erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.

Bei der Erteilung der Genehmigung hat das Landratsamt keinen Ermessensspielraum. Vielmehr ist es im Genehmigungsverfahren Aufgabe des Landratsamtes, konkret zu prüfen

- a) ob die technischen Anforderungen an die Anlagen nach den eingereichten Antragsunterlagen erfüllt sind
- b) ob die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange Einwendungen vorgebracht haben, die einer Genehmigung entgegenstehen. Im vorliegenden Fall wurden beispielsweise Belange des Natur- und Artenschutzes, der Forstwirtschaft, des Lärmschutzes, des Schattenwurfes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Luftverkehrs geprüft. Daneben wurden der Landkreis und die Stadt Heidenheim sowie die Nachbargemeinden Nattheim, Dischingen und Syrgenstein beteiligt.

- c) ob von Privatpersonen Einwendungen vorgebracht wurden, die einer Genehmigung entgegenstehen. Dem Landratsamt lagen jedoch keine Einwendungen zur Prüfung vor.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kam das Landratsamt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Errichtung der 10 Windkraftanlagen genehmigungsfähig ist, weil öffentlich-rechtliche Belange durch die Errichtung der Windkraftanlagen nicht in der Weise betroffen sind, dass sie einer Genehmigung entgegenstehen.

Sobald ein Vorhaben genehmigungsfähig ist, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Würde das Landratsamt die Genehmigung dennoch nicht erteilen, würde das Landratsamt rechtswidrig handeln und sich ggf. sogar schadenersatzpflichtig gegenüber dem Antragsteller machen.

Aus diesem Grund war vom Landratsamt konsequenterweise die Genehmigung zu erteilen.

Abstand zur Wohnbebauung

In Bezug auf den Abstand der entstehenden Anlagen zur Wohnbebauung hält das Vorhaben bei Weitem die vorgeschriebenen Lärmimmissionsrichtwerte ein. Deshalb sind die Windkraftanlagen auch mit Blick auf dieses entscheidungserhebliche Kriterium genehmigungsfähig.

Gegenstand der Antragsunterlagen

Wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen ist insbesondere bei der Errichtung von Windkraftanlagen ein Gutachten über die artenschutzrechtliche Prüfung. Diese Unterlagen werden von einem qualifizierten Gutachter ausgearbeitet. Nachdem diese Unterlagen Gegenstand der Antragsunterlagen sind, liegt es ausschließlich in der Verantwortung des Antragstellers, die Unterlagen beizubringen und den Gutachter zu beauftragen.

Dieses Gutachten wurde im Verfahren von den Fachbehörden, in diesem Fall den Naturschutzbehörden beim Landratsamt Dillingen und der Regierung von Schwaben, geprüft. Gleiches gilt für die Unterlagen mit Angaben zum Lärm und Schattenwurf, die der Antragsteller vorlegen muss und die vonseiten der Behörde ebenfalls gründlich geprüft wurden.

Errichtung der 10 Windkraftanlagen im Vorranggebiet für die Windkraft

Windkraftanlagen sind nach dem Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich privilegiert, also im Außenbereich zulässig. Unabhängig davon müssen für die Errichtung bestimmte bauplanungsrechtliche Voraussetzungen vorliegen. So darf das Vorhaben den Vorgaben des Regionalplans nicht entgegenstehen.

Der Regionalplan für die Region Augsburg (Region 9) umfasst die Gebiete der Landkreise Dillingen a.d.Donau, Donau-Ries, Aichach-Friedberg und Augsburg sowie der Stadt Augsburg. Im Jahr 2002 wurde vom Regionalen Planungsverband ein Verfahren eingeleitet, mit dem Ziel, das Gebiet des Regionalen Planungsverbandes zu untersuchen und festzulegen, wo beispielsweise Vorranggebiete für die Windkraft ausgewiesen werden können. Der Charakter eines Vorranggebiets ist, dass in diesen Gebieten der Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden. Im Verlauf dieses mehrjährigen, breit angelegten Beteiligungsverfahrens wurde allen betroffenen Fachplanungsträgern, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Kommunen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Augsburg, dem neben Vertretern der vier genannten Landkreise und der Stadt Augsburg auch alle 146 Städte und Gemeinden im Planungsgebiet, also auch die Gemeinde Zöschingen, angehören, hat die besagten Flächen am 11. Juli 2006 einstimmig als Vorranggebiet beschlossen. Mit Bescheid vom 25. September 2007 wurde schließlich das Kapitel „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans auf der Grundlage dieser Beschlussfassung von der Regierung von Schwaben für verbindlich erklärt. Danach sind im Landkreis Dillingen insgesamt fünf Bereiche als Vorranggebiete ausgewiesen, darunter zwei Bereiche in der Gemarkung Zöschingen und je ein Bereich in Buttenwiesen, Syrgenstein und Ziertheim.

Rolle der Gemeinde Zöschingen im Genehmigungsverfahren

Die Planungshoheit für das Gemeindegebiet liegt ausschließlich bei der Gemeinde Zöschingen. Deshalb war die Gemeinde Zöschingen auch als eine der 146 Städte und Gemeinden im Regionalen Planungsverband Augsburg an der Erarbeitung und Beschlussfassung des Kapitels „Nutzung der Windenergie“ beteiligt. Der Gemeinderat der Gemeinde Zöschingen hat auf der Grundlage des Regionalplanes zu dem vom Betreiber zur Klärung grundsätzlicher Fragen der Genehmigungsfähigkeit eingeleiteten Vorverfahren im April 2007 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Antrag dazu wurde vom Betreiber am 29. November 2006 eingereicht. Am 20. September 2007 hat das Landratsamt das Vorverfahren abgeschlossen und positiv verbeschieden. Zudem hat der Gemeinderat am 26. Juni 2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und im Bereich der Vorrangfläche entsprechende Flächen für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen. Damit

hat die Gemeinde Zöschingen die wesentlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Windkraftanlagen geschaffen.

Entgegen dieser Beschlussfassung hat der Gemeinderat zum eigentlichen Genehmigungsantrag, der am 03.03.2010 beim Landratsamt eingereicht wurde, das Einvernehmen mehrheitlich verweigert. Die Gründe, die dafür angegeben wurden, waren aus Sicht des Landratsamtes nicht stichhaltig.

Eine Gemeinde kann ihr Einvernehmen im Wesentlichen nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen verweigern.

Belange des Artenschutzes, wie von der Gemeinde als Begründung vorgebracht, werden von den zuständigen Fachbehörden geprüft und rechtfertigen keine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens.

Im Übrigen wurden im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes insbesondere von den beteiligten Fachbehörden keine Bedenken aus artenschutzrechtlicher Sicht gegen die Ausweisung der Vorranggebiete vorgebracht.

Allgemeine Verfahrensfragen

Die rechtlichen Grundlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz sehen für die Genehmigung von Windenergieanlagen eine öffentliche Auslegung der Genehmigungsunterlagen nicht vor. Dennoch können betroffene Anlieger sich beim Landratsamt informieren und auch Einwendungen gegen das Vorhaben geltend machen, die im Verfahren geprüft werden. Konkrete schriftliche Einwendungen einzelner Bürger zu den geplanten Windkraftanlagen sind beim Landratsamt innerhalb der langen Verfahrensdauer allerdings nicht eingegangen.

Dillingen a.d.Donau, 21. Juli 2011

Landratsamt – Abteilung Bau und Umwelt

Christa Marx

Regierungsdirektorin